

per Fax an 0209/1701-124

An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

AZ: 17 K 3614/06

Sehr geehrter Herr Richter am Verwaltungsgericht Voßkamp!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 09.12.2011, eingegangen am 16.12.2011, Poststempel 15.12.2011, weist der Kläger und Grundrechtsträger die 17. Kammer darauf hin, dass die Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Klägers **ohne Begründung** geäußert worden sind. Denn mit den geäußerten aber unbegründeten Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Klägers stellen die 17. Kammer auch das ärztliche Attest vom 28.11.2011 und die Reputation des Trägers des Bundesverdienstkreuzes Dr. Friedrich Weinberger in Frage. Bereits im Schriftsatz vom 02.12.2011 hat der Kläger die 17. Kammer darauf hingewiesen, dass die Akteneinsichtnahme am 30.11.2011 keine Hinweise enthalten hatte, was die Ergänzung der Rechtmäßigkeitskontrolle nach Artikel 19 Abs. 4 GG bezüglich der bis heute verweigerten 198 Seiten der Akte AZ: 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium behindern würde. Da dem Kläger die unvollständige Rechtmäßigkeitskontrolle am 17.08.2010 auch mit Kenntnis der "Solaranlagen-Geheimakten-Problematik" von der 17. Kammer gewährt und durchgeführt worden ist, ist für den Kläger auch durch die Akteneinsichtnahme am 30.11.2011 nicht ersichtlich geworden, warum seit dem 17.08.2010 für die 17. Kammer Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Klägers aufgrund der "Solaranlagen-Geheimakten-Problematik" bestehen, wie es die 17. Kammer am 08.11.2011 mitgeteilt hatte. Und das 5-seitige Schreiben der Beklagten vom 07.10.2009 von Prof. Dr. Klenke (Seite 133 bis 137 der GA) ist für die "Solaranlagen-Geheimakten-Problematik"

verantwortlich, nicht der Kläger. Eine detaillierte Begründung für die Zweifel der Geschäftsfähigkeit des Klägers mit entsprechender Belegkopie hat die 17. Kammer nachzuliefern, wobei Sie auch dem Kläger eine Erklärung zu kommen lassen muss, warum das Schriftstück 211 der GA (und auch einige der nächsten Seiten in der GA) eine doppelte Paginierung erhalten hatte. Das Schriftstück 211 der GA trägt parallel die Seitenzahl-Nummer "135", die zwar durchgestrichen ist, aber beim Kläger den begründeten Verdacht aufkommen lässt, dass eine "Parallelakte" mit weiteren 134 Seiten existiert, die dem Kläger im Rahmen der Akteneinsichtnahme am 30.11.2011 vorenthalten worden ist. Ein versehentlich fehlerhafte Paginierung durch die 17. Kammer erscheint ausgeschlossen, weil auch die Rückseiten der betreffenden Schriftstücke in der GA mit diesem Parallel-Nummernkreis versehen worden sind. Die Aufklärung der fehlenden 134 Seiten ist für den Kläger und Grundrechtsträger zwingend notwendig, da mit dieser Seite 211 der GA (Schreiben vom 11.02.2011) die "Aktivitäten" der 17. Kammer beginnen, dem Kläger eine Geschäftsunfähigkeit zu bescheinigen.

Auch sprechen die nachfolgend am 09.12.2011 öffentlich-gemachten Erfahrungen des Geschäftsführers der IKRATOS GmbH in Weissenhohe bei Nürnberg (www.ikratos.de), **Willi Harhammer**, gegen eine Geschäftsunfähigkeit des Klägers, denn Willi Harhammer schreibt am 09.12.2011 unter <http://www.naturenergie-magazin.de/index.php?/archives/2108-Der-Solarkritiker-zu-Gast-bei-iKratos.html>

wortwörtlich:

Am 28.11 2011 war Herr Rainer Hoffmann, bekannt unter dem Namen "Solarkritiker" bei iKratos und hielt einen ca. zweistündigen Vortrag über thermische Solaranlagen. So wurde unter anderem erklärt, dass viele Heizungsbauer bzw. Solarbauer die Begriffe zwischen Heizungstechnik und Warmwassererwärmung häufig verwechseln. Für den Kunden entsteht der Eindruck, dass er 60 Prozent Heizungsenergie einsparen kann. Dies stimmt natürlich nur für das Thema Trinkwassererwärmung, das jedoch nur zehn Prozent des Gesamt-Heizungsenergieverbrauchs einer durchschnittlichen vierköpfigen Familie aufkommt. IKratos hat Herrn Rainer Hoffmann als sehr offenen und durchaus positiven Menschen kennengelernt, der sich fachlich in das Gebiet der Solartechnik bis ins Detail eingearbeitet hat. So wurden Begriffserklärungen wie Brauchwasser, Warmwasser und Trinkwasser dargestellt und erläutert. Grund für den Solarkritiker in die Öffentlichkeit zu treten, war, dass er im Jahre 1997 selbst eine Solaranlage mit dem Werbeversprechen des Verkäufers gekauft hat, damit 60 Prozent der Heizkosten einzusparen zu können. Nach der Installation hat sich jedoch dieses Werbeversprechen nicht erfüllt. Seit dieser Zeit ist Rainer Hoffmann im Clinch mit Herstellern, Solar-Anlagenbauern, der Justiz und Politikern. Das ging soweit, dass Herr Rainer Hoffmann in die Mühlen der Gesetze geriet und dabei einige Male inhaftiert wurde, wegen Richterbeleidigung oder weil er Geldstrafen

nicht zahlte. Seinen früheren Beruf als Buchhalter und Controller kann Rainer Hoffmann derzeit nicht ausüben, da ihm im Oktober 2009 mitgeteilt worden ist, daß über seine solarkritischen Recherchen seit Jahren eine Akte beim Justizministerium angelegt worden ist, in die er aber - trotz Richterbeschluss - keine Akteneinsicht erhält. Dass der Begriff Recht bekommen und Recht haben, im richtigen Leben, sehr unterschiedlich sein kann, hat sicherlich schon jeder selbst oder im Bekanntenkreis erlebt. iKratos hat Rainer Hoffmann als sehr netten, verständigen aber natürlich auch äußerst genauen und kritischen Menschen erleben dürfen. Mit seinen in dem Vortrag dargestellten Dönekens - was soviel heißt wie Kleinigkeiten zum Schmunzeln - hat er das Publikum am Schluss des Vortrages sehr humorvoll verabschiedet, auch die kurzen Filmausschnitte trafen meist des Pudels Kern. Willi Harhammer, Geschäftsführer von iKratos: "Wir von iKratos werden Herrn Hoffmann im nächsten Jahr gerne zu Vorträgen einladen. Wir sind auch gespannt, welche Tatsachen sein bald erscheinendes Buch aufdecken wird." Er kritisiert darin nicht nur die Branche "Solartechnik", in der rückblickend die Lebensweisheit zutrifft: "Es ist nicht alles Gold was glänzt!" -Wie in allen Bereich im wirklichen Leben-
Geschrieben von **W. Harhammer**

Die 17. Kammer scheint mit den andauernden und unbegründeten Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Klägers nun zunehmend selbst die richterliche Neutralität und Objektivität in Frage zu stellen. Denn die 17. Kammer sollte auch berücksichtigen, dass eine ärztliche Untersuchung, die gegen den Willen des Klägers und gegen die existierende Patientenverfügung des Klägers vom 16.02.2011 durchgeführt wird, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.09.2009 eine vorsätzliche Körperverletzung darstellt.

Bis zu Gewährung des grundgesetzlichen und grundrechtlichen Anspruchs auf vollständige Rechtmäßigkeitskontrolle nach Artikel 19 Abs. 4 GG aus dem richterlichen Beschluss vom 16.07.2009 bezüglich der fehlenden 198 Seiten der Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium, verweigert der Kläger und Grundrechtsträger jedwede Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und die Annahme von Schriftsätzen anderer (Justiz)-behörden (Artikel 20 Abs. 4 GG), da bezüglich der richterlichen Unabhängigkeit und die Gesetzuferwürfigkeit von Richtern in NRW nach Artikel 97 GG durch die Existenz der 198 geheim-gehaltenen Seiten beim NRW-Justizministerium erheblicher Zweifel besteht. Auf § 40 der VwGO wird die 17. Kammer zum wiederholten Male hingewiesen.

Fristsetzung: 30.12.2011

Hochachtungsvoll
Rainer Hoffmann
Grundrechtsträger

